

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **16.04.2012** AZ: **BSG 2012-03-13** 

## Beschluss zu BSG 2012-03-13

In der Sache BSG 2012-03-13

- Antragsteller -

wegen

Feststellung der Absetzung der Landesschiedsgerichtes Sachsen

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Georg von Boroviczeny, Michael Ebner, Markus Gerstel und Claudia Schmidt in seiner Sitzung vom 16.04.2012 einstimmig beschlossen:

## Der Antrag wird abgelehnt.

## **Zum Sachverhalt:**

Der Antragsteller hat im Schreiben vom 26.02.2012 das Landesschiedsgericht Sachsen für abgesetzt erklärt. Er beruft sich dabei auf Art. 20 Abs. 4 GG.

Der Antragsteller beantragt, dass das Bundesschiedsgericht die Wirksamkeit der Absetzung bestätigt.

## Entscheidungsgründe:

Mangels Zuständigkeit des Bundesschiedsgericht wird dieser Antrag nicht zur Entscheidung angenommen.

Für die Auflösung von Parteischiedsgerichten gibt es keine Rechtsgrundlage. Folglich gibt es auch keine Rechtsgrundlage für ein Schiedsgericht, eine solche Maßnahme zu bestätigen.

Denkbar wäre die Neuwahl eines Schiedsgerichtes durch einen Parteitag. Dies ist hier nicht der Fall. Denkbar, wenn auch in erheblichen Maße fragwürdig, wäre die Amtsenthebung einzelner Schiedsrichter als Ordnungsmaßnahme durch einen zuständigen Vorstand. Auch dieser Fall liegt hier nicht vor.

Eine Anwendung von Art. 20 Abs. 4 GG ist hier nicht gegeben, weder direkt noch analog. Parteischiedsgerichte sind weit davon entfernt, für die verfassungsmäßige Ordnung konstituierend zu sein, auch stehen wir ob der Entwicklungen beim Landesschiedsgericht Sachsen erkennbar nicht vor einem Bürgerkrieg.

"Das Schutzobjekt umfasst die "verfassungsmäßige <mark>Ordn</mark>ung" des Abs 3 in ihrer wesentlichen Gesamtexistenz, für die die Grundsätze des Art 20 I-<mark>III kons</mark>tituierende Bedeutung haben. Die Beseitigung <sub>– 1 / 2 –</sub>



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 16.04.2012 AZ: BSG 2012-03-13

"dieser Ordnung" ist (schon und erst) mit dem zumindest faktischem Ausfall eines der Kernelemente der Verfassungsordnung anzunehmen."

- (Grundgesetzkommentar Sachs, 3. Auflage, Art 20 Rn 171)

"Freilich steht damit zugleich fest, dass Art 20 IV immer nur in Situationen aktuell werden wird, in denen ein Bürgerkrieg entweder bereits ausgebrochen ist oder doch der Verfassungsbruch durch die eine Seite nur durch einen Bürgerkrieg oder durch bürgerkriegsähnliche Aktionen bekämpft werden kann, die die verfassungstreue Seite gerade unter Berufung auf Art 20 IV in die Wege leitet."

- (Herzog, in Grundgesetzkommentar Maunz-Dürig, Art 20 IV Rn 6)

Zudem kann der Antragsteller Rechtsschutz beim Bundesschiedsgericht und danach bei den ordentlichen Gerichten erhalten. Folglich wäre auch kein Erfordernis gegeben.

Es wurde und wird in der Literatur wiederholt darauf hingewiesen, dass Art. 20 Abs. 4 GG von Rechtsunkundigen falsch verstanden werden könnte.

"Die im Zuge der Notstandsgesetzgebung erfolgte verfassungsgesetzliche Statuierung des Widerstandsrechts in Art. 20 IV ist aus verschiedenen Gründen bedenklich… Wegen der - trotz der tatbestandsmäßigen Umschreibung - unklaren Voraussetzungen bringt die Bestimmung die Gefahr nicht nur des Mißverständnisses, sondern auch des Mißbrauchs mit sich… Wegen der engen Voraussetzungen (s.u.), die einen Widerstandsfall unter der geltenden Ordnung als fast ausgeschlossen erscheinen lassen, ist Art 20 IV eher geeignet, Verwirrung zu stiften, als Klarheit zu bringen."

- (Grundgesetzkommentar Münch-Kunig, Art 20 IV Rn 48)

Da dem Bundesschiedsgericht keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Antragsteller wider besseren Wissens argumentiert, kann ihm zugestanden werden, dass auch hier ein falsches Verständnis von Art. 20 Abs. 4 GG vorliegt. Für die Bewertung des Sachverhaltes ist dies jedoch unerheblich, da der Antrag so oder so unbegründet ist.